

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1951	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. August 1951	Nr. 16
------	--	--------

Inhalt:	Seite
(38) Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz). Vom 8. August 1951	51
(39) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltgesetz 1951). Vom 8. August 1951	53
Berichtigungen	62

Auf Grund des Artikels 98 der Verfassung des Landes Hessen hat der Hessische Landtag das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(38) **Gesetz**
über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz).
Vom 8. August 1951.

§ 1

(1) Die Abgeordneten des Hessischen Landtags erhalten:

1. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag und die folgenden acht Tage, im Falle einer Neuwahl des Landtags jedoch bis zum Ablauf des achten Tages nach der Wahl des neuen Landtags, eine Freifahrtkarte für die Benutzung der Bundesbahn im Lande Hessen;
2. bei Benutzung von nicht schienengebundenen staatlichen Verkehrseinrichtungen Ersatz der entstandenen Fahrtkosten; soweit sie anerkannte Beinamputierte sind: Ersatz der bei der An- und Abreise zu den Sitzungen des Landtags und der Fraktionen durch die Benutzung von Fahrzeugen zu und von der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Bahnstation entstandenen Fahrtkosten;
3. vom ersten Tage der Wahlperiode bis zum Ende des Monats, in dem der Landtag aufgelöst wird oder seine Wahlperiode abläuft, eine an jedem Monatsersten im voraus zu zahlende
 - a) Aufwandsentschädigung von monatlich 300.— DM;
 - b) Entschädigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen und als Ersatz für entstandene Reisekosten bei einer Entfernung des Hauptwohnortes des Abgeordneten vom Sitz des Landtags

bis 50 km von monatlich 50.— DM;
 bis 100 km von monatlich 100.— DM;
 bis 150 km von monatlich 150.— DM;
 über 150 km von monatlich 200.— DM;

c) Entschädigung von monatlich 100.— DM für in Ausübung des Mandats entstehende Unkosten.

(2) Abgeordnete, die nach dem ersten Zusammentritt des Landtags eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Tage vor ihrem Eintritt an. Abgeordnete, die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zum Ende des Monats, in dem sie ausscheiden.

(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Aufwandsentschädigung bis zum Tage des ersten Zusammentritts des neuen Landtages.

§ 2

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, des Ältestenrats, seiner Ausschüsse, der Fraktionen, der Fraktionsvorstände und der Fraktionsausschüsse erhalten die Abgeordneten des Landtags für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch Einzeichnung in die Anwesenheitslisten nachgewiesen wird, ein Tagegeld

in Gruppe I von 25.— DM,
 in Gruppe II von 15.— DM.

Zur Gruppe I gehören die außerhalb des Stadtkreises Wiesbaden wohnhaften und zur Gruppe II die im Stadtkreis Wiesbaden wohnhaften Abgeordneten.

Als Wohnort gilt der Hauptwohrtort des Abgeordneten, in dem er polizeilich gemeldet ist.

(2) Abgeordnete, deren Hauptwohrtort mehr als 150 Kilometer vom Tagungsort entfernt liegt, erhalten für die An- und Abreise ein Tagegeld von je 10.— Deutsche Mark.

(3) Den Abgeordneten steht, wenn sie vom Präsidenten des Landtags oder von der Landesregierung zu einer Veranstaltung eingeladen oder im Auftrag des Landtags oder einer seiner Ausschüsse tätig werden, Tagegeld gemäß Absatz 1 und 2 zu.

(4) Das gleiche gilt weiter für die Tage, an denen die Tätigkeit eines Vizepräsidenten, eines Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, der Vorsitzenden der Ausschüsse oder das Referat eines Berichterstatters oder Mitberichterstatters die Anwesenheit am Sitz des Landtags erfordert.

(5) Tagegeld wird für den gleichen Tag nur einmal gezahlt.

§ 3

(1) Der Präsident des Landtags erhält während seiner Amtsdauer neben der im § 1 festgesetzten Entschädigung als Ersatz für Dienstaufwand eine Entschädigung von 500.— Deutsche Mark monatlich. Die Dienstaufwandsentschädigung ist am Ersten jeden Monats im voraus zu zahlen. Der angefangene Monat gilt als voll.

(2) Die Vizepräsidenten erhalten im Falle einer über drei Tage hinausgehenden Vertretung des Präsidenten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der in Absatz 1 festgesetzten Entschädigung.

§ 4

(1) Abgeordnete, die gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags von den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen sind, wirken für die gesamte Zeit des Ausschlusses bis zum Ablauf des letzten Tages des Ausschlusses den Anspruch auf

- a) Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 3, Buchstabe a)
- b) Entschädigungen gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 3, Buchstabe b) und c)
- c) Tagegelder gemäß § 2 Absatz 1, 2 und 4 mit Ausnahme der für Fraktionssitzungen.

(2) Abgeordnete, die Mandate im Bundestag und im Landtag ausüben, können Aufwandsentschädigung nur von einem Parlament beziehen. Der Abgeordnete hat dem Präsidenten des Landtags schriftlich mitzuteilen, von welchem Parlament er die Aufwandsentschädigung zu beziehen wünscht.

(3) Abgeordnete, die vom Landtag in eine außerhalb des Landtags stehende Institution delegiert werden, haben nur dann Anspruch auf Tagegelder gemäß § 2 Absatz 1 und 2, wenn Tagegelder von diesen Institutionen nicht gezahlt werden.

(4) Ein Abgeordneter des Landtags darf, wenn er auch Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist, und beide Körperschaften an gleichen Tagen versammelt sind, nur bei einer dieser Körperschaften Tagegeld beziehen. Auch darf er in dieser Eigenschaft während der Dauer seiner Berechtigung zur Freifahrt keine Eisenbahnfahrtskosten annehmen.

§ 5

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Sitzung des Landtags, des Präsidiums, des Ältestenrats oder einer Ausschusssitzung ferngeblieben ist, wird ein Betrag von einem Dreißigstel der im § 1 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Aufwandsentschädigung einbehalten. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf das Doppelte für jeden Tag, falls das Fernbleiben sich über mehr als fünf aufeinanderfolgende Sitzungstage erstreckt, jedoch darf der einzubehaltende Betrag für einen Monat den Höchstbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn

1. der Abgeordnete am gleichen Tage der Sitzung eines Ausschusses als Mitglied anwohnt, oder
2. das Fernbleiben durch Krankheit schriftlich entschuldigt oder durch höhere Gewalt verursacht wird, oder
3. das Fernbleiben durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt ist, oder
4. der Abgeordnete gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Landtags beurlaubt ist.

Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Präsident des Landtags.

(3) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne des Gesetzes als abwesend, auch dann, wenn seine Anwesenheit an dem Tage nach den Bestimmungen über den Nachweis der Anwesenheit festgestellt ist.

§ 6

Die in den §§ 1, 2, 3 und 5 festgesetzten Bezüge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 7

Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags die Abgeordneten des Landtags gegen Unfall versichern lassen.

§ 8

Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslage, trifft der Präsident des Landtags.

§ 9

(1) Der Verzicht auf die Ansprüche aus diesem Gesetz ist unzulässig.

(2) Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind unpfändbar und nicht übertragbar.

§ 10

Im Falle des Ablebens eines Abgeordneten können die ihm noch zustehenden Bezüge an die Hinterbliebenen des Abgeordneten ausgezahlt

werden, die in Familiengemeinschaft mit ihm gestanden haben, ohne daß die Erbfolge nachzuweisen ist. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Präsident des Landtags.

§ 11

Die gemäß §§ 1, 2, 3 und 10 zu gewährenden Entschädigungen bleiben steuerfrei.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1951 in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident des Landtags.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 8. August 1951.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(39) **Gesetz**
über die Feststellung des Haushaltplans
des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1951
(Haushaltgesetz 1951).
Vom 8. August 1951.

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1951 wird in Einnahme auf 1 107 370 100 Deutsche Mark und in Ausgabe auf 1 202 516 600 Deutsche Mark festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt:

auf 970 209 700 Deutsche Mark an Einnahmen
auf 1 065 356 200 Deutsche Mark an Ausgaben und

im außerordentlichen Haushalt:

auf 137 160 400 Deutsche Mark an Einnahmen und
auf 137 160 400 Deutsche Mark an Ausgaben.

Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag von 95 146 500 Deutsche Mark ab.

§ 2

(1) Um die Leistung der Ausgaben, insbesondere der Verpflichtungen aus dem Rechnungsjahr 1950 trotz des Fehlbetrages im ordentlichen Haushalt sicherzustellen, wird die Landesregierung ver-

pflichtet, den Haushaltplan mit der größtmöglichen Sparsamkeit auszuführen; es muß erreicht werden, daß im Durchschnitt acht vom Hundert der im ordentlichen Haushalt bewilligten Ausgaben eingespart werden.

(2) Zu diesem Zweck kann der Minister der Finanzen die Leistung der Ausgaben, insbesondere der einmaligen Ausgaben, von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen. Darüber hinaus kann er anordnen, daß die Haushaltansätze nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höhe in Anspruch genommen werden dürfen.

(3) Der Minister der Finanzen hat durch eine straffe Bewirtschaftung der Betriebsmittel dafür zu sorgen, daß die notwendigen Ausgaben aus den verfügbaren Einnahmen geleistet werden können. Er kann bei der Zuteilung der Betriebsmittel bestimmte Verwendungsaufgaben machen und verlangen, daß Verpflichtungen zu größeren Ausgaben nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingegangen werden dürfen.

(4) Der Landtag sorgt für die Durchführung der Bestimmung in Absatz 1 in eigener Zuständigkeit.

§ 3

§ 75 der Reichshaushaltsordnung in der Fassung der Hessischen Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91) ist im Rechnungsjahr 1951 nicht anzuwenden. Über die Abdeckung des Fehlbetrages von 115 797 881,01 Deutsche Mark aus dem Rechnungsjahr 1949 wird bei der Verabschiedung des Haushaltplans für das Rechnungsjahr 1952 entschieden werden.

§ 4

(1) Die im Haushaltplan und in der beigefügten Übersicht aufgeführten Planstellen für Beamte und Angestellte werden nur vorläufig bewilligt. Über die endgültige Bewilligung entscheidet der Haushaltsausschuß des Landtags. Bis zu dieser endgültigen Bewilligung dürfen freie oder freierwerbende Stellen nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen besetzt werden. Er kann diese Befugnisse für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen übertragen.

(2) Jede Planstelle für Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden. Über den Stellenplan hinaus dürfen Einstellungen nur vorgenommen werden, wenn der Minister der Finanzen zusätzliche Stellen gemäß § 5 Absatz 1 geschaffen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einzelplan 01.

§ 5

(1) Der Minister der Finanzen kann bei unabweisbarem Bedürfnis im Laufe des Rechnungsjahres 1951 zusätzliche Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ schaffen.

(2) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem

Geschäftsbereich eines Verwaltungszweiges in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen auf die neu zuständige Haushaltstelle übertragen werden.

§ 6

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die in den Einnahmen des außerordentlichen Haushalts vorgesehenen Kredite bis zur Höhe von 101 360 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Er ist auch ermächtigt, weitere zweckbestimmte Kredite bis zum Höchstbetrage von 10 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, sofern sichergestellt ist, daß ihr Aufkommen unmittelbar werbenden Zwecken oder dem sozialen Wohnungsbau zufließt.

§ 7

Der Hessische Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1951 für Kredite zur Durchführung dringender, dem Wiederaufbau dienender Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 60 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen, wenn dadurch die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel vermieden wird.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Kredite im Bereich des sozialen Wohnungsbau bis zum Höchstbetrage von 20 Millionen Deutsche Mark,
- b) Kredite zum Wiederaufbau von Schulen und Hochschulen, zur Linderung der Notlage der

Vertriebenen, zur Durchführung des Hessen-Planes und zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen bis zum Höchstbetrage von 40 Millionen Deutsche Mark.

§ 8

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse für die Durchführung des Haushaltplans und für die vorläufige Finanzierung der Fehlbeträge früherer Rechnungsjahre kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen, die auch die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabebewilligungen vorsehen können.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 8. August 1951.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Zinn Dr. Troeger

Haushaltplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1951
(Gesamtplan)

Erste Anlage zum Haushaltgesetz 1951

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1951 Einnahmen			Betrag für das Rechnungsjahr 1951 Ausgaben				Mithin		
		a) ordentliche DM	b) außerordentliche DM	c) zusammen DM	a) fort-dauernde DM	b) einmalige DM	c) außerordentliche DM	d) zusammen DM	Überschuß DM	Zuschuß DM	
01	Landtag	800	—	800	1 176 100	5 000	—	1 181 100	—	1 180 300	
02	Ministerpräsident	767 000	—	767 000	3 516 300	1 046 000	—	4 562 300	—	3 795 300	
03	Minister des Innern	11 283 400	—	11 283 400	51 670 000	3 950 900	—	55 620 900	—	44 337 500	
04	Minister für Erziehung und Volksbildung	18 171 000	—	18 171 000	161 688 600	1 227 600	—	162 916 200	—	144 745 200	
05	Minister der Justiz	18 265 400	—	18 265 400	42 158 300	100 000	—	42 258 300	—	23 992 900	
06	Minister der Finanzen	22 342 000	—	22 342 000	62 407 000	365 000	—	62 772 000	—	40 430 000	
07	Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft	88 670 700	—	88 670 700	112 638 400	15 614 800	—	128 249 900	—	39 579 200	
08	Abwicklungsamt des Ministeriums für pol. Befreiung	510 900	—	510 900	744 300	35 000	—	779 300	—	268 400	
11	Rechnungshof	3 400	—	3 400	566 600	—	—	566 600	—	563 200	
12	Landespersonalamt	400	—	400	1 072 100	—	—	1 072 100	—	1 071 700	
13	Landesschuld	1943 000	—	1 943 000	47 030 300	—	—	47 030 300	—	45 087 300	
14	Versorgung und Ruhegelder	5 358 200	—	5 358 200	82 999 600	—	—	82 999 600	—	77 641 400	
15	Kriegsfolgelasten	567 400	—	567 400	9 920 800	—	—	9 920 800	—	9 353 400	
16	Wiedergutmachung	1 011 000	—	1 011 000	15 911 000	110 000	—	16 021 000	—	15 010 000	
17	Allgemeine Finanzverwaltung	799 993 500	—	799 993 500	338 843 450	101 250 000	—	435 093 450	364 900 050	—	
18	Staatliche Hochbauten	1 321 600	—	1 321 600	—	14 312 350	—	14 312 350	—	12 990 750	
	Außerordentlicher Haushalt	—	137 160 400	137 160 400	—	—	137 160 400	—	—	—	
	Summe	970 209 700	137 160 400	1 107 370 100	927 342 550	138 013 650	137 160 400	1 202 516 600	364 900 050	460 046 550	
					Hiervon ab Summe der Einnahmen				95 146 500	95 146 500	Fehlbetrag
					Fehlbetrag				460 046 550	460 046 550	

Zweite Anlage zum Haushaltgesetz 1951

Übersicht über die für das Rechnungsjahr 1951 veranschlagte Zahl
der planmäßigen Beamten, der beamteten und nichtbeamteten Hilfskräfte

Einzelplan	Bezeichnung	I. Planmäßige Beamte																						
		Amtsgehälter	Feste Gehälter (Besoldungsordnung B)												Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnung A)									
			2	3a	3b	4	5	6	7a	7b	8	9	10	10	1a	1b	2a	2b	2c1	2c2	2d	2e	3a	3b
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24			
01	Landtag																1	1	3	1				
02	Ministerpräsident	2					2							5	1		8		9	1			5	
03	Minister des Innern ...	1					1	4			1			6	29		70	53	170	7			120	
04	Minister für Erziehung und Volksbildung ..	1					1							6	9	4	89	129	1201	4		14	53	
05	Minister der Justiz ...	1					2				6			20	16		106	34	554	5			30	
06	Minister der Finanzen	1					1	1						7	16		84	7	228	4			154	
07	Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft	1					3					2		13	22		111	28	400	8			67	
08	Abwicklungsamt des Hessischen Ministeriums für politische Befreiung															1			1				1	
11	Rechnungshof								1					3	1		2		1	12			15	
12	Landespersonalamt...														2				3					
14	Versorgung und Ruhegelder																						1	
15	Kriegsfolgelasten														1		1		8				1	
	Insgesamt	7					10	6			7	2	60	98	4	472	252	2578	42			14	447	

Noch: I. Planmäßige Beamte																			
Noch: Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnung A)																			
3c	3d	4a1	4a2	4b1	4b2	4c1	4c2	4d	4e	4f	5a	5b	6	7a	7b	8a	8b	8c1	9
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44
				1			2						1						
				8			8					4		5					
			3	127	55	47	301					491		1129		272		1848	10
17	51	1	707	1298	230	205	7239	2	4			44		40	2	32			16
32			8	162		29	518					280		408		274			481
				686		12	1237	6			2	410		844		74			2
5				282	7	41	1514					241	1	244		207			
				9			2						1		1				
				4			4								1				
				1			2						1		2		4		
				3			6												
54	51	4	715	2581	292	334	10833	8	4			2	1473	1	2674	2	863		1848 509

Noch: I. Planmäßige Beamte

Noch: Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnung A)			Gehälter mit Mindestgrundgehältsätzen	Besoldungsordnung H			Hessische Besoldungsordnung — Anhang —										Zusammen
10a	10b	11		1a	1b	2	2c	2d	3a	3b	3c	4a	4c	4d	4e		
45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	
																	12
																	58
108	66	1															4920
52	109		16	147	58		8	14	18	17	18	165	91	2	90		12204
8	248																3222
46	17																3839
21	70			1	2												3291
																	3
2																	50
																	14
																	11
																	20
239	510	1	16	148	60	8	14	18	17	18	165	91	2	90			27644

II. Beamtete Hilfskräfte																															
Hilfsbeamte (Diätare)														Sonstige Hilfsbeamte wie Wartestandsbeamte, Wissenschaftliche Assistenten usw.	Anwärter für Eingangsstellen der Gruppe					Zusammen											
2b	2c2	3c	4a2	4b1	4b2	4c1	4c2	4f	5a	7a	8a	10	2c2		4c2	7a	8a	Sonstige													
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81												
			25					70					12						10										227	344	
			393					3190											551	5	8										4147
		3	150	10				40					1	35	20																259
			39					440						70					3	36	93	20									701
			47					140			1		6						24	165							3	100		486	
			7	4																											11
			1																												1
																															1
10	659	10				1		3880			1	71	53	20				564	65	266	20	3				327			5950		

III. Nichtbeamtete Hilfskräfte

Angestellte (Vergütungsgruppe)

Außer- tariflich	I	II	III	IV	Va	Vb	VIa	VIb	VII	VIII
82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92
								1	6	4
1		2	13	12	1	21	5	42	140	113
12		13	61	34	6	51	9	150	420	432
184	1	8	40	26	3	86	16	224	334	369
			9	1		6		85	539	595
1	1	11	102	121	130	115	301	434	1518	1620
3	1	19	117	129	42	234	72	568	1143	1099
				2		5		14	15	4
								2	4	2
			2	3		2		9	12	2
								4	9	11
	4	18	34	50		92		118	216	150
201	7	71	378	378	182	612	403	1651	4356	4401

Noch: III. Nichtbeamtete Hilfskräfte								
Noch: Angestellte (Vergütungsgruppe)						Zu- sam- men	Arbeiter	Insgesamt
IX	X	Jugend- liche	Lehrlinge	Krankenschw. u. Pflegepersonal	Sonstige			
93	94	95	96	97	98	99	100	101
7						18	9	39
7			1			358	28	444
111	8		7	398		1712	540	7516 a)
296	70	2	13	132	258	2062	1053	19466 b)
320	10					1565	75	5121 c)
108	3		66			4531	246	9317 d)
165	2		67			3661	357	7795 e) u. f)
2						42	3	59
1						9	3	63
						30	4	48
5	1		1			31	2	44
19						701	74	796
1041	94	2	155	530	258	14720	2394	50708

Die Zunahme der Stellen gegenüber dem Vorjahr entfällt insbesondere

- a) bei 03 auf die gebildete Bereitschaftspolizei 1185
- b) „ 04 auf Bedienstete des Theaters in Wiesbaden, die im Vorjahr im Planstellenverzeichnis nicht aufgeführt waren und aus den gewährten Zuschüssen bezahlt wurden 229
- c) „ 05 auf Stellenvermehrung 205
- d) „ 06 auf die Errichtung der Oberfinanzdirektion 237
und Stellenvermehrung bei der Finanzverwaltung..... 81
- e) „ 07 auf das Personal der errichteten Verwaltungsstellen für Kriegsopferversorgung, das bisher zur Landesversicherungsanstalt gehörte. Die Kosten trägt der Bund..... 509
- f) Im Stellenplan sind bei 07 nicht berücksichtigt
1. die bei der Straßenbauverwaltung beschäftigten Betriebsarbeiter mit etwa 600
 2. die bei der Forstverwaltung beschäftigten Waldarbeiter in einer je nach Jahreszeit schwankenden Zahl von 7—9000
 3. die bei der Domänenverwaltung — Staatsweingüter — und bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim beschäftigten Betriebsarbeiter..... 271

Dritte Anlage zum Haushaltgesetz 1951

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltgesetz 1951.**

1. a) Von den im Haushaltplan veranschlagten Mitteln für Personalausgaben sind innerhalb jedes Einzelplans die bei den einzelnen Kapiteln vorgesehenen Mittel für Unterstützungen gegenseitig deckungsfähig.
 - b) Von den im Haushaltplan bei folgenden Ausgabetiteln veranschlagten Mitteln sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig:
 1. Titel 103 und 104 a und b; sie können bis zur Höhe der beim Besoldungstitel 101 infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen erzielten Einsparungen überschritten werden;
 2. Titel 104a und 104b;
 3. Titel 204a und 204b;
 4. Titel 215a und 215b.
 - c) Die im Haushaltplan veranschlagten Mittel bei den Titeln 101, 103 und 104 können zur Deckung des durch die Erhöhung der Grundgehälter und Grundvergütungen entstehenden Mehrbedarfs bis zur Höhe der bei Kapitel 02 Titel 101, 103 und 104 des jeweiligen Einzelplans veranschlagten Mittel überschritten werden.
 - d) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushalt enthaltenen Vermerken.
2. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.
 3. Die im Haushaltplan ohne nähere Erläuterungen als künftig wegfallend bezeichneten planmäßigen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines besonderen Bedürfnisses Ausnahmen zuzulassen.

4. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgetretenen Einnahmen den Haushaltansatz und können auf Grund eines Haushaltvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
5. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.
Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.
Aus den Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.
6. Bei Neueinstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen ist auf der Anordnung über die Auszahlung der Bezüge die Zustimmung des Ministers der Finanzen gemäß § 4 des Haushaltgesetzes zu vermerken; Auszahlungsanordnungen, die diesen Vermerk nicht tragen, dürfen nicht ausgeführt werden.

Berichtigungen.

Betreff: Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. März 1951 (GVBl. S. 17).

In § 12 Absatz 4 Satz 2 muß es anstatt „nach § 10“ richtig heißen „nach § 11“.

Betreff: Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 28. März 1951 (GVBl. S. 15).

In § 3 Zeile 2 und 3 muß es „Kreis- bzw. Bezirksjugend p f l e g e r“ heißen.